

Nr. des Plans				
Gemeinde von	SOBERNHHEIM MEDDERSHEIM			
Benennung	Untern Flächen			
Lage				
Anzahl d. Whngn	19	Type	Kamerica S Y-VI	Dichte pro Fla.
Anzahl d. Garagen	19	Parkplätze	19	
Vermessungsg				
Geländefläche				
Plan erstellt am	23.9.75			
Durch	A. DOGIMONT			
Plan geändert	Art der Änderung			
Durch				
Maßstab	1:500			

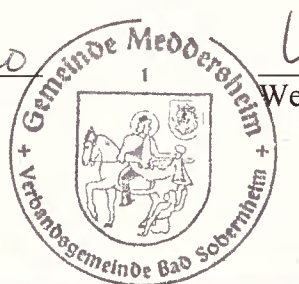
SA INGENIERIE NORD-PARIS
 B.T. 15, Rue de Marignan - PARIS 8ème
 R.C. PARIS 73 B 1195

VISA ADMINISTRATIF

Ausfertigungsvermerk

Die 2. Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortstübliche Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Meddersheim, 04.03.2010
 Weinert-Schick, Ortsbürgermeisterin



BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE
MEDDERSHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET
UNTERM FLECKEN
 FLUR 13 M 1:500

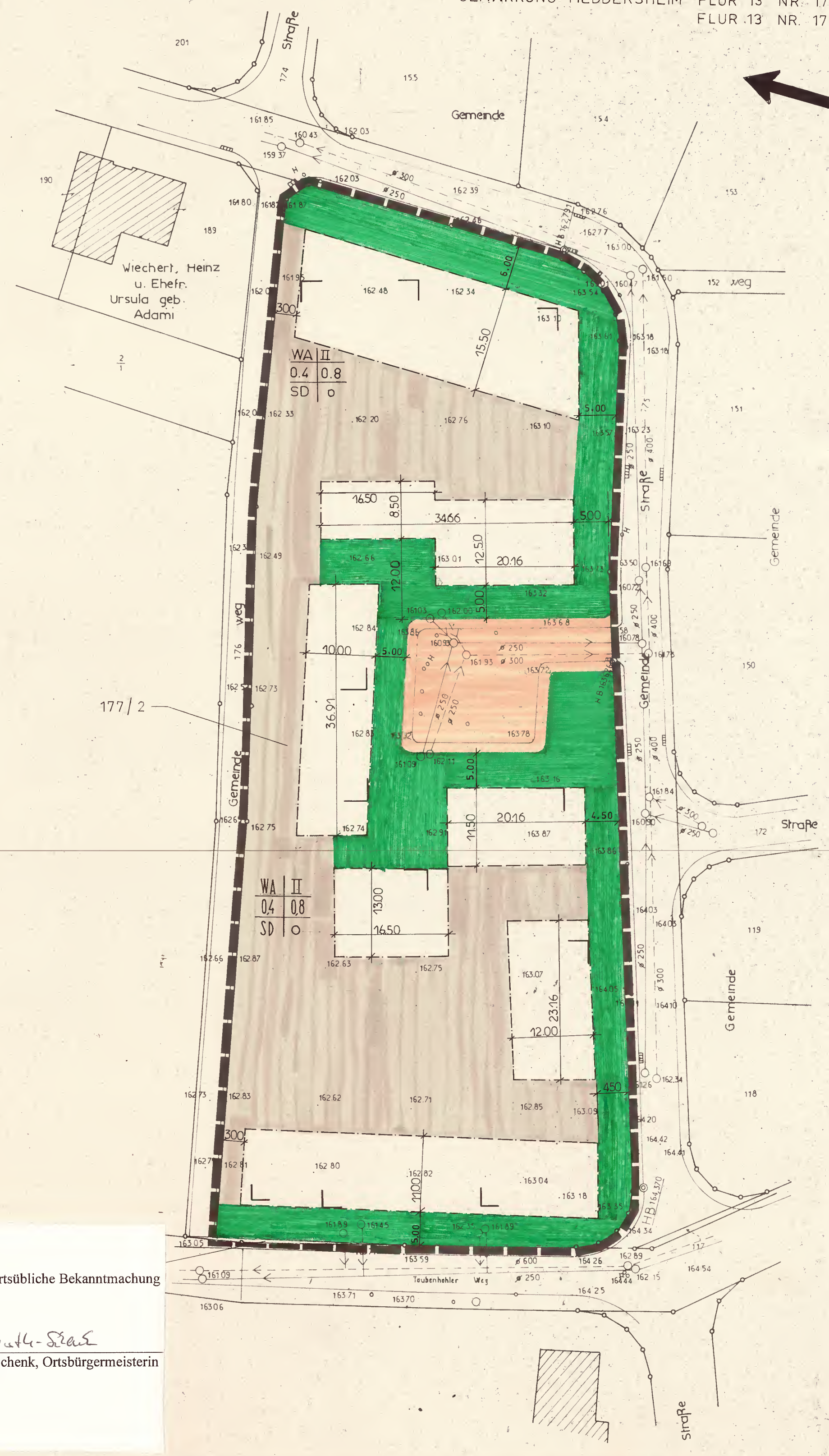
2. ÄNDERUNG

RECHNUNGSLICH
 durch Bekanntmachung am 17.12.1976

Zeichenerklärung

- Bestehende bzw. vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Gehsteig
- - - - - Baugrenze
- L Stellung der baulichen Anlagen
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschäftflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o Offene Bauweise
- SD Satteldach
- o-o Schmutzwasserkanal
- o-o Regenwasserkanal
- Einlaufschacht
- o Schieber
- o H Hydrant
- o HB Höhenbolzen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS:
 GEMARKUNG MEDDERSHEIM FLUR 13 NR. 177/1
 FLUR 13 NR. 177/2



TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG) (Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1. Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), ber. 26. Dezember 1968 (BGBl. I 1969 S. 11).

1.2. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, e BBauG und § 12 BauNVO)

Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. Auf den im Bebauungsplan dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von den Straßenbegrenzungslinien mindestens 8,0 m betragen.

1.3. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m. Auf den im Bebauungsplan dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b d BBauG)

Die Oberkante der Kellerdecke darf nur bis max. 1,19 m über der Straßenkante liegen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (Dritter Abschnitt - BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planuskunde durch Baugrenzen bestimmt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hof- und Gartenflächen anzulegen. Die im Bebauungsplan dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vorgärten anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig. Die Textfestsetzungen unter 1.2. und 1.3. sind zu beachten.

4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Im Bereich des Wohngebietes ist eine Dachneigung bis 42° vorgeschrieben. Werden die Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,0 m nicht überschreiten. Einstellflächen dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden.

Aufgestellt: Gemeinde Meddersheim
 Der Ortsbürgermeister: *Schick*

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 26.11.1976 bis einschl. 2.12.1976 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Ortsbürgermeister: *Schick*

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 17. August 1976 von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister: *Schick*

Genehmigt: *Schick*
 Gehört zum Bescheid vom 20.10.1976, AZ: 468/4-19-13/268

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 17. August 1976 von dem Gemeinderat als Satzung beschlossen.

Der Ortsbürgermeister: *Schick*

Genehmigt: *Schick*
 Gehört zum Bescheid vom 20.10.1976, AZ: 468/4-19-13/268

